

beim Gilde-Bier, oder Bogelschießen, oder ähnlichen Veranlassungen verzehrt wird, sollen künftig zur Gemeintheitskasse gezogen, und zum Unterhalt der Brücken, oder sonstigem gemeinsamen Bedarf in den Marken verwendet werden.

§. 13. Weitere gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle und Deiche, des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Leim- und Sandgruben &c, der anzulegenden Mäler und Pflanzungen an den Grenzen der Buschläge &c, sollen nach Erforderniß der Umstände von Unserer Regierung erlassen werden.

§. 14. Um Uns und die übrigen Markengerichtsherrn durch die entweder im Theilungsgeschäfte selbst liegenden, oder von Seiten der Beteiligten etwa veranlaßten Schwierigkeiten und Weiterungen in Ausschaltung des Markentrichterlichen Anteils nicht aufzuhalten, sondern bald im Stande zu sehen, den übrigen Theilungs-Interessenten mit Beispiele von thätiger und zweckmäßiger Markenkultur voran zu gehen, soll die Hälfte des gleich nach vollzogener Vermessung, und mit alleinigem Abzuge der §. 5. Litt. d) e) und f) erwähnten Wege, Landstrassen, Abzugsgräben, &c fest zu schieden Markentrichterlichen Anteils, unter Beifolgerung der §. 8. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf geschehene Bonifizierung des Bodens, und der §. 11. bestimmter Beschränkung, an einem abgelegenen Orte, und so, daß keinem der Markbewohner die demnächstige Zumessung des ihm gelegenen Grundes längst seinem Erbe benommen werde, und ein Viertel davon nach Auswahl des Markengerichtsherrn parcellenweise, und in solchen Gegenden, wo angrenzende schwachen, oder an der Mark nicht beteiligten Erben durch häufige Überlassungen von Markengründen aufgehoben werden kann, sofort auägehoben werden können, nachdem die deshalbige Absicht bei einer Marken-Convention zuvor bekannt gemacht worden.

§. 15. Das, was zufolge §. 5. Litt. a) g) nicht vertheilt werden soll, bleibt ausschließlich des Markengerichtsherrn, wosfern auszuhebende Quote hierauf mitzuberechnen ist:) den übrigen Markgenossenen gemeinschaftlich.

Die §. 5. Litt. d) angeführten Torsdeiche, &c können mit dem Markengerichtsherrn unvertheilt bleiben, wenn letzterer, wie derselbe besonders in Ausehnung der Tors-Wenne befugt seyn soll, auf Natural-Atheilung seines Drittels hierbei nicht bestehet. Auf das in Gemäßheit des vorigen §. erubrigende Viertel des Markentrichterlichen Anteils, werden daher bloß die nach §. 7. für den Ertrag von privat Berechtigungen vorabzumessenden Quotums mit computirt.

Wir tragen demnach Unserer Regierung und in so weit es die Unserer Marken-Jurisdiccion unterworfenen Marken betrifft, Unserer Hofkammer, auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Vorschriften zu wachen, und starke Hand zu halten, auf; und soll zu dem Ende diese Verordnung zum Druck befördert, von den Kanzeln publicirt, und gehörigen Orts affigirt, auch jedem Marken-Gerichtsherrn in einer zur Austheilung an die Gutsherrn hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zugesetzt werden.

Nr. 4. Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insiegel.

So geschehen im Haag den 14ten August, und Ahaus den 16ten November 1809.

(L. S.)

Constantin,

Fürst zu Salm-Salm.

(L. S.)

Moritz,

Prinz zu Salm-Kyrburg,

von Zwackh.

Nr. 68.

Fürstlich Salmische Verordnung
Sitz- und Stimmfähigkeit bei Marken-Conventionen und
Entscheidungen der Streitigkeiten über Markenthei-
lungen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Konstantin Alexander, Fürst zu Salm-
Salm &c.

auch

Wir Moritz, Prinz zu Salm-Kyrburg &c.
haben zur mehrerer Beförderung des Markentheilungsgeschäfts, sowohl
in Betreff der Stimmfähigkeit und Führung bei den deshalbigen Ver-
handlungen, als wegen der in Unserer Verord. v. 16. Nov.
14. Aug. 1809 schon
beabsichtigten schleunigen und unpartheyischen Rechtspflege bei allen dar-
über vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gebahrter
Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1. Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berath-
schlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthöheren oder Frei-
bauern, Sitz und Stimme haben und führen; wo letzteren aber
frei steht, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächt-
igen, und die Markentrichter sich verwenden mögen, zur Beförde-
rung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.
2. Die billige Observanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch
so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Conventionen nur
für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schäf-

pflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsärrn eines oder mehrerer Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

8. Über die Fragen:

- a) ob den Gutsärrn von Rotten ein Stimmrecht einzuräumen;
 - b) ob die Besitzer von Edelgütern Sich- und Stimm-fähig seyen?
- soll Unsere Landesregierung nach Bernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft statt finden könne.

4. Soviel für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Marken-Heilung auch bei den Fürstlichen Marken vorsfallenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige competente Stelle zur summarischen Untersuchung und schlemigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevoilächtigt. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche Unsere Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in Markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, gellagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommniss, die Nähe des Hofgerichts zur Regierungs-Sitzung einzuladen, und mit dieser vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.

Gegenwärtiges hat Unsere Regierung gehörig publiziren zu lassen.

Urkundlich Unserer beigedruckten fürstl. Zusiegeln und Unser eigenhändigen Unterschriften.

Anholt den 4. Jun. 1810.

(L. S.)

Konstantin
Fürst zu Salm-Salm.

Ahaus den 20. Jul. 1810.

(L. S.)

Moritz
Prinz zu Salm-Kyrburg,
von Zwackh.

No. 69.

Publicandum wegen Einrichtung der Jagdscheine, vom
19. Aug. 1814.

In Beziehung auf die Verordnung eines hohen Gouvernements vom 13. v. M. die Herstellung der vormaligen Jagdbefugnisse betreffend, wird zur Vorbeugung der Missbräuche bei den Jagdverpachtungen und Aus-

theilung der Jagdscheine hierdurch zufolge höherer Genehmigung verordnet: daß in den auszufertigenden Bescheinigungen, über die den Jagdpächtern, Inhabern der Jagdscheine oder vormaligen Schildträgern ertheilten Befugnisse zur Ausübung der Jagd, eine genaue Bezeichnung des Namens, des Charakters, auch Beschreibung der Person, nach der Art, wie in den ehemaligen Port d'armes, enthalten, oder denselben beigeftigt seyn muß; daß ferner keine dieser Bescheinigungen zur Jagdausübung gültig ist, wenn sie nicht von der Königl. Regierungs-Commission vifirt worden. In den entfernten Provinzen Nees, Steinfort, Lingen und Tecklenburg, jedoch im letzteren mit Auschluß der vormaligen Münsterischen Kirchspiels, wird wegen Nähe der Jagd-Gröfzung diese Befürung bis zum Zeitpunkt der Jagd-Gröfzung den landäthlichen Bevöhden übertragen, welche jedoch ein Zeichen der Befürung der Regierungs-Commission einsenden werden. Nach Gröfzung der Jagd geschieht aber die Befürung allein von der Regierungs-Commission. Nur die auf diese Art vifirten Scheine, welche die dadurch zur Jagd berechtigten Jagdpächter und vormaligen Schildträger stets bei Ausübung der Jagd mit sich führen, und auf Erfordern vorzeigen müssen, sind zur Legitimation hinreichend, und werden solche ohne dieselbe als unberechtigte angesehen. Alle Orts-Obigkeiten haben für die allgemeine Bekanntmaßung dieser Bestimmung zu sorgen.

Münster den 19. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Nr. 70.

Publicandum über die Ausübung der Jagd, vom 3ten Sept. 1815.

In Rücksicht der Ausübung der Jagd, deren Gröfzung durch das Publizat eines hohen Gouvernements vom 17. v. M. auf den 20. dieses bestimmt worden, werden die im vorigen Jahre erlassenen Verordnungen einstweilen für dieses Jahr bis zur erfolgten Organisation wiederholt.

Die Verpachtung der Königl. Domänenjagden und die Ausstellung der diese betreffenden Jagdscheine bleibt unter Leitung der hiesigen Stelle. In Rücksicht der von den übrigen Jagdberechtigten im Bezirke der hiesigen Regierungs-Commission ausgefertigten Bescheinigungen über die an Andere verliehenen Jagdbefugnisse, so müssen dabei auch für dieses Jahr die Vorschriften des Publicats vom 19. Aug. v. I. benutzt werden. Nur ist die daselbst verordnete Befürung dieser Jagdscheine von der hiesigen Regierungs-Commission für dieses Jahr einstweilen nachgelassen. Jedoch wird es zur Verhütung der Missbräuche, und damit